

HAUSHALT - grobe Fahrlässigkeit - DH1712.14

Abweichend von Artikel 10.1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und § 61 VVG verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) am, gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) versicherten Wohnungsinhalt auf den Einwand der Leistungsfreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die Versicherungsleistung bei Schäden durch Gefahren gemäß Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH mit 25% der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt, maximal jedoch mit EUR 25.000,- begrenzt. Davon unberührt bleiben Vertragspositionen mit Erstrisikosummen und Sublimits, soweit diese niedriger als die obigen Begrenzungen sind. In diesen Fällen werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckung Schäden jeweils nur bis zu den in der Polizze angeführten Erstrisikosummen und Sublimits ersetzt.

Unbeschadet des Verzichts auf den Einwand der Leistungsfreiheit bleiben davon unberührt, Einwände der Leistungsfreiheit oder der Beschränkung der Leistungspflicht des Versicherers wegen aller sonstiger vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten oder einer Gefahrenerhöhung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS.